

---

**Von:** verkehrslenkung@stadt-gl.de  
**Gesendet:** Dienstag, 20. Dezember 2022 15:48  
**An:**  
**Betreff:** Tempo 30 auf Altenberger-Dom-Straße vor der AWO-Kita

Sehr geehrter

Sie hatten der Stadt Bergisch Gladbach am 21.11.2022 eine Anregung bzgl. einer Ausweisung von Tempo 30 auf der Altenberger-Dom-Straße im Bereich der AWO-Kindertagesstätte Schildgen zukommen lassen. Sie erläutern, dass im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten usw. die Geschwindigkeit im Regelfall auf Tempo 30 zu beschränken ist. In dem von Ihnen genannten Bereich herrsche ein starker Verkehr (inkl. Schwerlastverkehr).

Geschwindigkeitsbegrenzungen können grundsätzlich aufgrund einer besonderen Gefahrenlage angeordnet werden. Diese Gefahrenlage ist nicht notwendig, sofern die Voraussetzungen für die gesondert geregelte Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vor Kindertagesstätten erfüllt sind (vgl. § 45 Abs. 1 S. 1, Abs. 9 S. 1, 4 Nr. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 41 Vorschriftzeichen - Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit Abs. 11). Danach kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts von 30 km/h vor einer Kindertagesstätte angeordnet werden, soweit die Einrichtung über einen direkten Straßenzugang verfügt oder im Nahbereich der Kindertagesstätte ein starker Ziel- und Quellverkehr mit allen kritischen Begleiterscheinungen vorliegt.

Im Januar 2020 erfolgte bereits mit der Straßenverkehrsbehörde, dem Straßenbaulastträger sowie der Kreispolizeibehörde eine Begehung. Im Rahmen dieser Begehung wurden sowohl der direkte Straßenzugang als auch der Ziel- und Quellverkehr überprüft. Beide Aspekte konnten nicht bestätigt werden. Demnach konnte keine Anordnung von Tempo 30 erfolgen.

Die AWO-Kindertagesstätte Schildgen befindet sich an einer Stichstraße, abgehend von der Altenberger-Dom-Straße. Ein direkter Straßenzugang zur Altenberger-Dom-Straße ist demnach nicht gegeben.

Ein starker Ziel- und Quellverkehr im Nahbereich der Kindertagesstätte äußert sich grundsätzlich z.B. durch Bring- und Holverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhtem Parkraumsuchverkehr, häufigen Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern. In diesem Fall wird der Hof- und Bringverkehr über die Stichstraße abgewickelt. Das Ein- und Aussteigen findet in besagter Stichstraße statt, in welcher Parkraum unmittelbar vor der Kindertagesstätte vorhanden ist. Die signalisierten Fußgängerüberwege sowohl östlich als auch westlich der Kindertagesstätte befinden sich 120 bzw. 170m entfernt. Unmittelbar vor der Einmündung ist demnach nicht mit (häufigen) Fahrbahnquerungen zu rechnen. Da die Kinder über ein größeres Zeitfenster verteilt gebracht bzw. abgeholt werden, kann nicht von einer Pulkbildung ausgegangen werden.

Zusammenfassend ergibt sich aus den genannten Punkten keine rechtliche Grundlage zur Anordnung von Tempo 30 im Bereich der Kindertagesstätte an der Altenberger-Dom-Straße. Das Ergebnis der Begehung aus dem Jahr 202 kann also bestätigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

L. Bousselhem

---